



Was ist zu beachten bei Überschreitung der Fortbildungsfrist für betriebliche Ersthelfer? (von 2 auf bis zu 3 Jahre verlängert)

Nach der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden „in der Regel“ in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Sollte die Fortbildungsfrist auf Grund der aktuellen Situation überschritten werden, lässt die Forderung einen gewissen Handlungsspielraum offen. Derzeit können auch Ersthelfende mit "abgelaufener" Fortbildungsfrist als betriebliche Ersthelfende eingesetzt werden. Die Feststellung des erlaubten Überschreitungszeitraums stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die im Unternehmen (Führungskraft/Betriebsarzt) getroffen werden muss. Anhaltspunkt für die Entscheidung sind die Erfahrung des Ersthelfenden und sein Einsatzgebiet. Auch bei langjährigen und erfahrenen Ersthelfenden sollte die Fortbildungsfrist von 3 Jahren möglichst nicht überschritten werden. Danach sollte in jedem Fall eine Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung erfolgen.

Welche Maßnahmen ergreifen wir in unseren Kursen in Zeiten der CORONA-Pandemie?

Gemäß den Vorgaben der Unfallversicherungsträger und der Gesundheitsämter haben wir unser Kurskonzept entsprechend den geltenden Hygiene- und Abstandsregeln angepasst. Darüber hinaus haben wir folgende Maßnahmen getroffen und bitten im Interesse aller um Ihre Mitwirkung und Beachtung.

- in allen Kursen garantieren wir eine regelmäßige Desinfektion unserer Lehr- und Lernmittel sowie die regelmäßige Reinigung unserer Räumlichkeiten
- für die Übung der Beatmung im Rahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung erhält jeder Teilnehmer eine desinfizierte Maske sowie eine Einwegbeatmungsfolie
- festgelegte Teams/ Gruppen bei Partner-/Gruppenarbeit
- Reduzierung der max. TN-Zahl zur Gewährleistung der geltenden Abstandsregelung von mind. 1,5 m
- Einzelbestuhlung
- regelmäßiges Lüften der Kursräume



Hinweise für Teilnehmer

Im Zuge des Wegfalls eines Großteils der aktuellen Coronavorschriften, passen wir uns den geänderten Bedingungen ebenfalls an.

- Wegfall der 3-G-Regelung
- Keine Maskenpflicht – Tragen der Maske hat lediglich empfehlenden Charakter
- Keine Kontaktnachverfolgung

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung der entsprechenden Hinweise in Bezug auf die geltenden Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort.